

Aufhebung der nichtrechtsfähigen Stiftung „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ und Aufteilung des Stiftungsvermögens auf zwei Tierschutzvereine

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02167

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.02.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung des „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“• Grund für die Aufhebung• Verwendung des noch vorhandenen Vermögens entsprechend des Stiftungszwecks• Genehmigung der Regierung von Oberbayern
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Der Aufhebung des nichtrechtsfähigen „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ und der Einmalzahlung des verbliebenen Restvermögens an den Tierschutzverein München e. V. und den Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V. je zur Hälfte wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Aufhebung einer nichtrechtsfähigen Stiftung
Ortsangabe	-/-

Aufhebung der nichtrechtsfähigen Stiftung „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ und Aufteilung des Stiftungsvermögens auf zwei Tierschutzvereine

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02167

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 11.02.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die nichtrechtsfähige Stiftung „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ kann aufgrund geringem Grundstockvermögens und der damit verbundenen niedrigen Erträge ihren Stiftungszweck seit einiger Zeit nicht mehr angemessen erfüllen. Die Stiftung soll daher aufgelöst, der Stiftungszweck aufgehoben werden.

Das verbleibende Stiftungsvermögen soll zwei Münchner Tierschutzvereinen zugewendet werden, was der einzig noch verbleibenden Zweckbestimmung des Stifters entspricht, nachdem alle vorrangigen Zwecke erfüllt wurden.

1 Die nichtrechtsfähige Stiftung „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“

Mit Testamenten vom 13.11.1956 und 22.12.1956 setzte der ehemalige ehrenamtliche Stadtrat Dr. Ernst Stahl die Stadt München zur Alleinerbin ein. Aufgrund der Anordnungen im Testament wurden schließlich zwei Stiftungen errichtet, die „Dr. Ernst und Klara Stahl-Stiftung“ und der „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“. Der Fonds zahlte zunächst entsprechend dem Willen des Stifters Leibrenten an zwei Personen aus; nach deren Ableben erhielten gemäß den testamentarischen Weisungen zwei kirchliche Einrichtungen insgesamt drei Viertel des Fondsvermögens. Die Erträge des verbliebenen Viertels sollten nach dem Willen des Stifters je zur Hälfte für den Tierschutzverein München e. V. und den Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V. verwendet werden (s. Anlage: Satzung).

2 Grund für die Auflösung

Das Grundstockvermögen des „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ beläuft sich ausweislich der Bilanz von 2019 auf 24.146,62 €. Zusätzlich befinden sich 10.585,11 € in der freien Rücklage. Die aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase geringen Erträge, von denen noch Verwaltungs- und Kontoführungsgebühren abgezogen werden müssen, ließen zuletzt nur noch eine Auszahlung von 76,36 € für den Stiftungszweck zu. Die beiden Tierschutzvereine erhielten demnach je die Hälfte dieser Summe.

In analoger Anwendung des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann bei nichtrechtsfähigen Stiftungen der Stiftungszweck aufgehoben werden, wenn die Erfüllung desselben rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Derzeit kann zwar noch ein geringer Betrag jährlich für den gesetzten Zweck verwendet werden. Dies ist jedoch nicht mehr möglich, sobald Prüfgebühren für eine externe Bilanzprüfung oder andere Kosten entstehen. Der Betrag, der noch für den Stiftungszweck aufgewendet werden kann, ist in jedem Fall sehr gering, sodass man von einer Unmöglichkeit der Zweckerfüllung sprechen kann.

Die Stiftungsaufsicht würde heute einer hypothetisch neu zu errichtenden Stiftung keine Genehmigung erteilen, wenn diese über eine finanzielle Ausstattung lediglich in der Höhe des „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ verfügen würde, da die Erträge die Überlebensfähigkeit der Stiftung in diesem Fall nicht sicherstellen könnten.

3 Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet bei hoheitlichen Eingriffen in die verfassungsmäßig verbürgten Rechte einer Stiftung die Prüfung milderer Mittel als Alternativen zur vollständigen Auflösung. Insbesondere Zweckänderungen, Zusammenlegungen mit anderen Stiftungen oder die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung kommen hierbei infrage.

Beim „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ kommt eine Zweckänderung nicht in Betracht, da der Stifter die begünstigten Vereine im Testament namentlich eindeutig benannt hat. Eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung scheitert ebenfalls an der eindeutigen Zweckbestimmung.

Denkbar wäre noch eine Umwandlung des Fonds in eine Verbrauchsstiftung. Dies hätte jedoch zur Folge, dass über viele weitere Jahre hinweg nur sehr kleine Beträge an die Vereine ausgezahlt werden könnten, bei gleichbleibendem Verwaltungs- und Kostenaufwand. Eine Verbrauchsstiftung erscheint daher nicht als sinnvolles milderes Mittel.

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist außerdem anzumerken, dass der Fonds diejenigen Zwecke bereits erfüllt hat, die dem Stifter am wichtigsten waren: die Leibrenten und Zahlungen an die beiden kirchlichen Einrichtungen. Diese bildeten die Hauptzwecke und sind bereits vor längerer Zeit aufgrund von Erfüllung weggefallen. Die Tierschutzvereine hingegen bildeten nur einen Auffangzweck bzgl. eines Viertels der ursprünglichen finanziellen Ausstattung des Fonds. Der Stifterwille kann damit durchaus als erfüllt angesehen werden.

Der Name „Dr. Ernst und Klara Stahl“ ginge bei einer Auflösung des Fonds in der Stiftungslandschaft auch nicht verloren, da die „Dr. Ernst und Klara Stahl-Stiftung“ nach wie vor besteht und ihren Zweck weiterhin erfüllt.

4 Ausschüttung des Stiftungsvermögens an zwei Tierschutzvereine

Das nach der Auflösung des „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ verbleibende Restvermögen soll als Einmalzahlung gemäß dem Stiftungszweck je zur Hälfte an den Tierschutzverein München e. V. und den Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V. ausgekehrt werden.

Damit wird den beiden Vereinen – im Gegensatz zu jährlichen Zahlungen kleiner Beträge – die Möglichkeit gegeben, nötige größere Investitionen im Sinne des Stifters zu tätigen. Der Fonds würde somit ein letztes Mal sinnvoll und fühlbar seinen Zweck erfüllen.

Diese Maßnahme entspricht § 6 der Satzung des „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ (s. Anlage).

5 Genehmigung der Regierung von Oberbayern

Für die Aufhebung des „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ ist gemäß Art. 85 Gemeindeordnung (GO) die Genehmigung der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsicht erforderlich. Sie wurde von der zuständigen Stelle bereits in Aussicht gestellt. Auch die Einmalzahlungen an die beiden Tierschutzvereine bzgl. des Restvermögens finden die Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Aufhebung des nichtrechtsfähigen „Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds“ und der Einmalzahlung des verbliebenen Restvermögens an den Tierschutzverein München e. V. und den Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V. je zur Hälfte wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit
An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

z.K.

Am

I.A.